



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2022/007

Amt: Bauamt
Verfasser: Bernadette Maier
Aktenzeichen: 632.6

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
18.01.2022	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Bauvorhaben Kleine Breite 1, Geisingen Neubau eines Lebensmittelmarktes

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Lebensmittelmarktes mit 1.738 m² Verkaufsnutzfläche auf den Grundstücken Flst.Nr. 3933 und 3933/5, Kleine Breite 1, Gemarkung Geisingen.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Bebauungsplans „Kleine Breite – 4. Änderung“ (noch im Verfahren), weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 bzw. § 33 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Es sind keine Befreiungen beantragt. Im Bebauungsplan „Kleine Breite – 4. Änderung“ werden die beiden Grundstücke als „Sondergebiet für Lebensmittelmarkt“ ausgewiesen. Die Verkaufsfläche wird auf bis zu 1.800 m² festgesetzt.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Lageplan - nichtöffentlich